



## **Empfehlung** **Personendaten auf Schulwebsites**

*Eine Website ins Internet stellen – das können (fast) alle.*

*Dabei die Privatsphäre der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrpersonen achten – das zeichnet Sie aus!*

**Datenschutz ist schick.**



### **1 Neue Medien – eine tolle Chance auch für die Schule**

Das Internet verändert die Welt – auch die Schulwelt. Es bietet als neues Unterrichtsmedium viele Vorteile der Informationsbeschaffung. Es eröffnet den Schülerinnen und Schülern, aber auch den Lehrpersonen neue Perspektiven in der Informations- und Kommunikationsgesellschaft. Aus dem Schulzimmer heraus sind weltweit Informationen abrufbereit – wir können aus dem Schulzimmer heraus aber auch weltweit mit anderen Menschen kommunizieren, einzeln oder in Gruppen.

### **2 Neue Medien – auch ein paar neue Risiken**

Die Welt kommt also zu uns ins Schulzimmer – aber damit kann die Welt auch zu uns ins Schulzimmer schauen.

Bei allen Chancen und Vorteilen dürfen wir deshalb auch vor den Risiken und Gefahren nicht die Augen verschliessen:

- Ohne spezielle Massnahmen ist die **Sicherheit der Kommunikation** nicht gewährleistet:
- Im Internet lauern Gefahren für die **Privatsphäre** der User, weil Daten auf Websites 24 Stunden 365 Tage weltweit schrankenlos abrufbar, downloadbar und miteinander verknüpfbar, weiter bearbeit- und verbreitbar sind, ohne Kenntnis der Betroffenen und ausser Kontrolle der Schule.

### **3 Rechtliche Grundlagen für das Bearbeiten von personenbezogenen Daten**

Wo die Bekanntgabe im Internet nicht zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist, dürfen Personendaten nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Betroffenen auf einer Website veröffentlicht werden. Siehe dazu das Gesetz vom 7. März 1991 über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz/ DSG, SGS 162, im Internet abrufbar unter [http://www.baselland.ch/docs/recht/sgs\\_1-2/162.0.htm](http://www.baselland.ch/docs/recht/sgs_1-2/162.0.htm)), insbesondere § 6 (Allgemeine Voraussetzungen für das Bearbeiten von Personendaten) und § 9 (Bekanntgabe an Private).



## 4 Empfehlungen für die Bekanntgabe auf Schulwebsites

### 41 Keine Einschränkungen für die Bekanntgabe nichtpersonenbezogener Daten

Informationen ohne Personenbezug, z.B. Terminlisten, Informationen über die Schule, Ordnungen, Terminkalender, Adressen schulnaher Institutionen und Ähnliches sind unter datenschutzrechtlichem Blickwinkel selbstverständlich unproblematisch.

### 42 Angaben über die Schülerinnen und Schüler

**Empfehlung:** Ohne ausdrückliche vorgängige und freiwillige Zustimmung der mündigen Schülerinnen und Schüler bzw. der Erziehungsberechtigten sollen keine personenbezogenen Angaben über Schülerinnen und Schüler veröffentlicht werden. Wenn überhaupt, so dürfen höchstens (Klassen-)Listen mit Vorname und allenfalls erstem Buchstaben des Namens, aber ohne weitere Angaben (keine private Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Foto usw.) bekanntgegeben werden. Sollen Fotos der Schülerinnen und Schüler (z.B. des ganzen Schulhauses oder der Klassen) veröffentlicht werden, dann soll dies ohne identifizierende Namensnennung ("Hintere Reihe v.l.n.r. ...") geschehen. Selbst in einem solchen Fall ist ein allfälliger Widerspruch der Berechtigten gegen die Veröffentlichung zu beachten.

Es ist darauf zu achten, dass nicht über "sprechende" Foto-Dateinamen (petermuster.jpg) oder E-Mail-Adressen ([vorname.name@provider.ch](mailto:vorname.name@provider.ch)) die weggelassenen Nachnamen doch wieder bekannt werden.

Wir raten aber – mindestens für die Volksschulen – davon ab, Fotos mit voller Namensnennung und weiteren Angaben (z.B. Adresse, Telefonnummer) ins Internet zu stellen, selbst wenn die Zustimmung der Berechtigten vorliegt. Können Kinder direkt mit dem Namen angesprochen werden, kann diese scheinbare Vertrautheit zum gefährlichen Abbau von Vorsicht führen.

### 43 Angaben über Lehrpersonen (inkl. Schulleitung)

**Empfehlung:** Ohne ausdrückliche vorgängige und freiwillige Zustimmung der Betroffenen sollen keine – über die Nennung von Name, Vorname und Funktion hinausgehenden – personenbezogenen Angaben über Lehrpersonen bekannt gegeben werden, also keine Privatadresse, kein Wohnort, keine Privattelefonnummer, keine Privat-E-Mail-Adresse, kein Foto usw.

### 44 Angaben über Schulratsmitglieder

**Empfehlung:** Namen und Vornamen der Schulratsmitglieder dürfen auf Schulwebsites veröffentlicht werden, weitere Angaben zur Erreichbarkeit nur, wenn keine zentrale Ansprechstelle bestimmt ist. Wir empfehlen, die Frage einvernehmlich mit dem zuständigen Schulrat zu klären.

### 45 Angaben über weitere Personen

**Empfehlung:** Ohne ausdrückliche vorgängige und freiwillige Zustimmung der betroffenen Personen sollen keine personenbezogenen Angaben über weitere Personen (wie Therapeutinnen und Therapeuten usw.) veröffentlicht werden.



46 Einsatz von WebCams

**Empfehlung:** Weil bei der Aufnahme durch WebCams die ausdrückliche Zustimmung der aufgenommenen Personen praktisch nicht eingeholt werden kann, empfehlen wir den Verzicht auf den Einsatz solcher Kameras. Sollen sie trotzdem eingesetzt werden, so muss gewährleistet werden, dass die durch die Kamera erfassten und im Internet wiedergegebenen Personen nicht bestimmbar sind. Der Einsatz ist so zu gestalten, dass aufgrund der Aufnahmen – auch bei Nachbearbeitung mit Bildbearbeitungstools – keine Personen bestimmbar sind (Standort der Kamera, Bildausschnitt, Brennweite des Objektivs, Rasterung der Bilder, keine Zoom-Möglichkeit, usw.). Ausserdem dürfen die übertragenen Bilder nicht aufgezeichnet werden.

**5 Links auf Websites, die nicht unter der Verantwortung der Schule stehen**

**Empfehlung:** Vorsicht ist geboten bei Links auf Websites, die nicht unter der Verantwortung der Schule stehen. Wir empfehlen, entweder auf solche Links zu verzichten oder dann unmittelbar bei den Links deutlich zum Ausdruck zu bringen, dass die Schule keine Kontrolle darüber hat. Im zweiten Fall ist eine periodische Kontrolle der Links vorzunehmen, und auf jeden Fall sind solche Links sofort zu löschen, bei denen Sie erkennen oder darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie zu rechtswidrigen Inhalten führen.

Als rechtswidrig gelten nicht bloss rassistische oder pornografische, sondern auch einfach ehrverletzende Inhalte (z.B. Rangliste der dümmden oder hässlichsten Lehrpersonen, der verlogenen Politikerinnen und Politiker u.Ä.).

**6 Weitere Empfehlung, um die Persönlichkeitsrechte zu schützen**

**Empfehlung:** Wenn die Möglichkeit der Kommunikation per E-Mail übers Internet angeboten wird (etwa durch die Angabe von E-Mail-Adressen), dann weisen Sie darauf hin, dass das Versenden von elektronischen Nachrichten ohne Verschlüsselung und die Verwendung digitaler Signaturen mit Risiken verbunden ist, z.B. durch einen Hinweis

**"Warnung:** *Der E-Mail-Verkehr ist unsicher. Vertrauliches gehört deshalb nicht in E-Mails.*"

**7 Trotzdem – oder erst recht: Tolle Websites!**

Kann man denn überhaupt noch etwas auf die Website einer Schule stellen?! – Und ob! Schauen Sie sich einmal Schulwebsites an! Es gibt ganz tolle Beispiele von Reportagen über Schul- oder Klassenanlässe, über Theateraufführungen oder Schulfeste, über Themenwochen oder Exkursionen, fantastische Beispiele von Arbeiten von Schülerinnen und Schülern oder Klassen. Schauen Sie sich um im Web! Nehmen Sie die Herausforderung an!

Weitere Fragen? Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

Datenschutzbeauftragte

JPMD, Postfach, 4410 Liestal

Tel. +41 (0)61 925 64 30, Fax +41 (0)61 926 64 31

E-Mail [datenschutz@jpm.bl.ch](mailto:datenschutz@jpm.bl.ch)

<http://www.baselland.ch/datenschutz>